

Fall 87

Zwei Söhne, A und B, hatten im Haus ihrer Eltern eigene Zimmer und Hausschlüssel. Nach dem Tod des Vaters erbten A und B mit ihrer Mutter M die noch nicht auseinandergesetzte ideelle Hälfte des Vaters an dem Grundstück. Danach kam es zu Auseinandersetzungen zwischen M und ihren Söhnen, wobei die Söhne sogar tätlich wurden. Deshalb ließ M das Haustürschloß auswechseln und verwehrt A und B den Zutritt zum Haus.

(Vgl. BGH NJW 1978, 2157)

Fall 88

E hatte U beauftragt, ein Hafenufer mit Stahlspundbohlen zu befestigen. Während der Bauarbeiten beschädigte Binnenschiffer B mit seinem Schubverband schuldhaft den bereits fertiggestellten Teil der Spundwand. U mußte die Wand deshalb neu errichten und verlangt nun von B Ersatz.

(Vgl. BGH NJW 1984, 2569)

Fall 89

K erwarb von V eine Eigentumswohnung als steuersparendes Anlageobjekt zum Preis von 95.000,-DM. Vor dem Kauf erstellte V ein "persönliches Berechnungsbeispiel" für die erwarteten Steuervorteile des K, die das Finanzamt dann jedoch nicht anerkannte. K verlangt daher von V Schadensersatz in Höhe von 129.000,-DM Zug um Zug gegen Rückgabe der Wohnung.

(Vgl. BGH NJW 1999, 638)

Fall 90

Reederei B gab ihr 41.000 t-Schiff "Brüssel", für das wie branchenüblich eine Vollkaskoversicherung besteht, in der Werft des Schiffbauunternehmens U in Reparatur. Die Mannschaft der "Brüssel" blieb während der Werftarbeiten zur Überwachung des Schiffes teilweise an Bord. Dem Vertrag zwischen B und U liegen die AGB des U zugrunde, in denen jede Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist. Durch Verschulden von Gehilfen der U kam es zu einem Brand auf dem Schiff. Daraus entstand B ein Reparatur- und Gewinnausfallschaden von 420.000,-DM, den er von U ersetzt verlangt.

(Vgl. BGH NJW 1988, 1785)